

**BP 4 E „Turnhalle Klöcknerstraße“
und 54. Änderung des Flächennut-
zungsplanes „Fläche für den
Gemeinbedarf Turnhalle
Klöcknerstraße“ der Stadt Werne**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Kommunalbetrieb Werne (KBW)**

Datum **Oktober 2023**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2302214**

Bearbeitung **M.Sc.Biol. Edda Millahn**
Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW

Datum **17. Oktober 2023**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	8
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	15
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	15
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	17
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	18
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	18
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	21
5. Anhang	23

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Waldstraße und Klöcknerstraße	4
Abbildung 3:	Bolzplatz mit Ascheresten (rot markiert)	4
Abbildung 4:	Bewachsene Böschung	5
Abbildung 5:	Taubennest im Westen und größeres Nest (vermutlich Elster) im Osten (rot markiert)	5
Abbildung 6:	Rasenfläche mit Mehlbeeren westlich der Waldstraße	6
Abbildung 7:	Beispiele für Schäden durch Pilzbefall	6
Abbildung 8:	Trommelnder Buntspecht und Spechthöhlungen	6
Abbildung 9:	Höhlungen mit Kohlmeisenbesatz	7
Abbildung 10:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV / Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete (Plangebiet rot markiert)	14

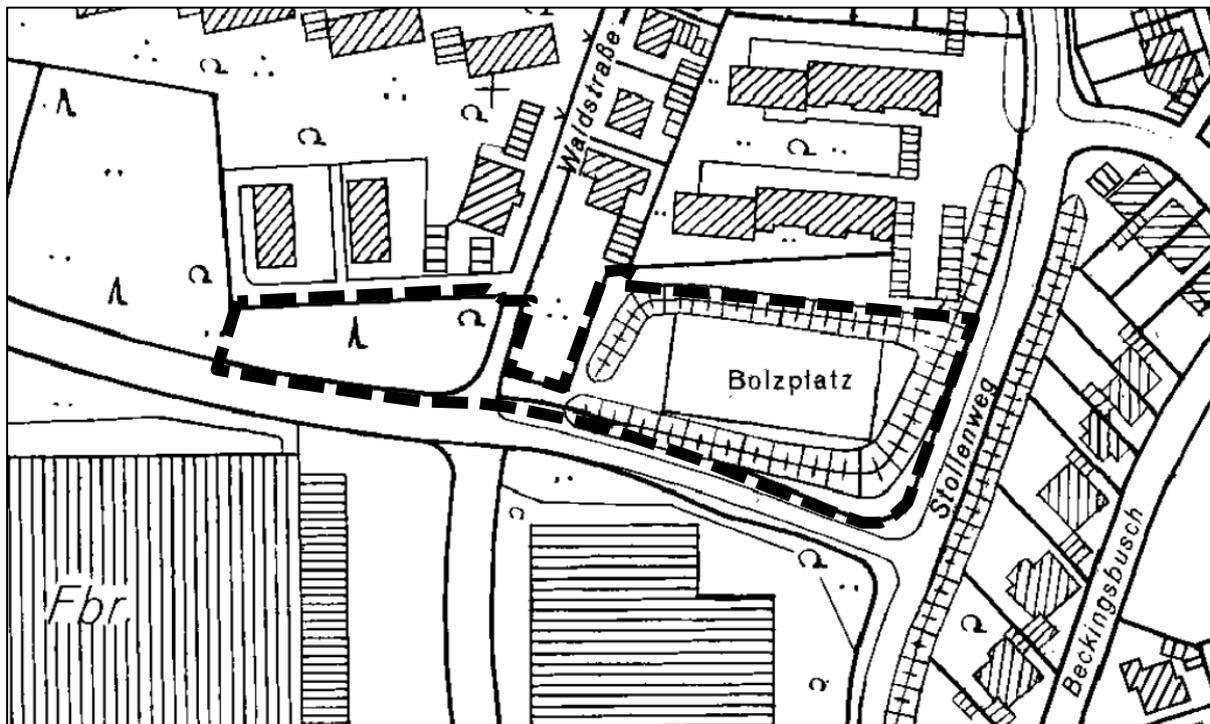
Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)	8
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV / Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete	10

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Der Kommunalbetrieb Werne (KBW) plant den Bau einer 2-fach Sporthalle für die Wiehagenschule an der Klöcknerstraße. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Bolzplatz. Der Ascheplatz ist vollständig von Gehölzen eingerahmt. Die Stellplätze der geplanten Sporthalle sollen auf einer Grünfläche westlich des ehemaligen Bolzplatzes realisiert werden. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 4 E sowie die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne erforderlich. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 6.000 m² auf (s. Abb. 1). Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM ONLINE NRW 2023, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der Lage im bebauten Innenbereich, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen,

Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben am 28.02.2023 und am 27.04.2023 Ortsbegehungen des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** umfasst einen ehemaligen Bolzplatz im Osten, ein Stück der Waldstraße und eine Grünfläche im Westen. Südlich verläuft die Klöcknerstraße und östlich der Stollenweg. Westlich befindet sich eine Kindertageseinrichtung. Im weiteren Verlauf schließen im Westen, Norden und Osten Wohnbebauung und Gartenstrukturen an. Südlich der Klöcknerstraße befinden sich gewerblich genutzte Flächen (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Waldstraße und Klöcknerstraße

Der östliche Teil des Plangebietes umfasst die Fläche des Bolzplatzes. Bei diesem handelt es sich um einen ehemaligen Ascheplatz, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen größtenteils mit Gras bewachsen war (s. Abb. 3). Die Böschung, die den Bolzplatz auf allen Seiten umgibt, ist mit Gehölz- und Gebüschstrukturen bewachsen. Die dominierende Art ist Feldahorn. Weiterhin setzt sich der Gehölzbestand aus Linde, Bergahorn, Hainbuche, Kirsche und Stieleiche sowie Hasel, Holunder, Hartriegel, Liguster, Mahonie und weiteren Ziersträuchern zusammen. Die Gehölze weisen Stammdurchmesser von ca. 20 bis 40 cm auf (s. Abb. 4). Es wurden mehrere kleinere Nester festgestellt, einschließlich einem besetzten Taubennest im Westen des Böschung (s. Abb. 5). Greifvogelhorste sowie (Specht-) Höhlungen oder Spalten mit einem Potenzial als Fledermausquartier konnten nicht nachgewiesen werden.



Abbildung 3: Bolzplatz mit Ascheresten (rot markiert)



Abbildung 4: Bewachsene Böschung



Abbildung 5: Taubennest im Westen und größeres Nest (vermutlich Elster) im Osten (rot markiert)

Westlich der Waldstraße umfasst das Plangebiet eine Rasenfläche, welche teilweise als unbefestigter Parkplatz genutzt wird. Randlich wird die Fläche von Mehlbeeren unterschiedlichen Alters eingefasst. Im Süden der Fläche befinden sich 5 Neupflanzungen mit ca. 5 cm Stammumfang (s. Abb. 6). Die übrigen Bäume besitzen Stammumfänge zwischen ca. 1,30 m und 2,15 m. Mehrere der älteren Bäume weisen Schäden durch Pilzbefall auf. In Zuge dessen haben sich im Bereich der Rinde vermehrt Spalten und Ausfaltungen gebildet. Weiterhin befinden sich an einigen Bäumen ausgefallene Astabbrüche und an einem Baum im Norden zusätzlich Spechthöhlungen. Der Buntspecht konnte während der Ortsbegehung im April 2023 klopfend an mehreren der Mehlbeeren beobachtet werden. An zwei Bäumen im Westen der Fläche waren zu diesem Zeitpunkt außerdem zwei Höhlungen durch Kohlmeisen besetzt (s. Abb. 7 bis 9).



Abbildung 6: Rasenfläche mit Mehlbeeren westlich der Waldstraße



Abbildung 7: Beispiele für Schäden durch Pilzbefall



Abbildung 8: Trommelnder Buntspecht und Spechthöhlungen



Abbildung 9: Höhlungen mit Kohlmeisenbesatz

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Elster, Dohle, Zilpzalp, Singdrossel, Buntspecht, Rabenkrähe, Kohlmeise, Ringeltaube, Amsel, Gimpel, Grünfink und Buchfink.

Die **Planung** sieht die Errichtung einer 2-fach Sporthalle samt Stellplätzen für die Wiehagenschule im Plangebiet vor. Die Sporthalle soll auf der Fläche des ehemaligen Bolzplatzes errichtet werden. In Zuge dessen kommt es zu einer Abtragung der südlichen und östlichen Böschung und somit zu der Entfernung der Gehölzstrukturen in diesem Bereich. Für die bewachsene Böschung im Westen und Norden ist ein nahezu vollständiger Erhalt vorgesehen. Die Stellplätze der neuen Sporthalle sollen auf der Rasenfläche im Westen des Plangebietes angelegt werden. Die randlichen Bäume werden überwiegend erhalten. Die Entfernung eines Baumes ist jedoch unvermeidbar. Die Zuwegung soll von der Klöcknerstraße aus erfolgen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind vor allem die Gehölzrodungen und der Neubau von Gebäuden von Bedeutung.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen von Gehölzrodungen sowie dem Neubau der Sporthalle sind potenziell Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) und Tötungen im Rahmen der Arbeiten möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben der Neubau der Sporthalle sowie die Anlage neuer Stellplätze aus. Mit dem Neubau geht zudem ein Verlust des ehemaligen Bolzplatzes, der Rasenfläche sowie von Gehölzstrukturen im Osten des Plangebietes einher.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung der neuen Sporthalle und der Stellplätze aus. Bisher bestehen bereits Vorbelastungen durch die anthropogene Nutzung des Bolzplatzes sowie der umliegenden Wohnbebauung und Straßen. Die Rasenfläche im Westen wird bereits jetzt als unbefestigter Parkplatz genutzt. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nur unwesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4311 Lünen (Quadrant 2) (2023),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2023),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4311 Q 2 (2023),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2023).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurden Ortsbegehungen im Februar und April 2023 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)

Am 13.02.2023 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 54 Tierarten, davon 4 Fledermausarten, 49 Vogelarten und 1 Amphibienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 21 Arten (Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Feldlerche, Spießente, Löffelente, Knäkente, Tafelente, Alpenstrandläufer, Rohrweihe, Mittelspecht, Bekassine, Zwergsäger, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Zwergtaucher, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Rotschenkel und Kiebitz) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4311 Lünen (Q 2)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ab 2000 vorhanden	U-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig **U = ungünstig** **S = schlecht** - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 13.02.2023 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab Hinweise auf drei Fundorte der Nachtigall und einen Fundort der nicht planungsrelevanten Dorngrasmücke ca. 280 m südlich des Plangebietes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 10 und Tab. 2). Im Plangebiet selbst liegen keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope vor. Ca. 260 m südlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Lippeaue von Stockum bis Werne“ (N 14). Dieses beinhaltet außerdem die Biotopverbundfläche „Lippeaue östlich Lünen“ (VB-A-4311-005), die Biotopkatasterfläche „Naturschutzgebiet Lippeaue von Stockum bis Werne“ (BK-4311-0005) sowie ca. 280 m südlich das FFH Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302). Weiterhin befindet sich 270 m südöstlich eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet Nr.13“ (L 13). Hinsichtlich der Artangaben für die genannten Kataster- bzw. Verbundflächen sowie FFH- und Schutzgebiete, werden nur die Arten in die weitere Betrachtung miteinbezogen, deren Habitate der Biotoptypenauswahl entsprechen, welche bereits bei Auswertung des Messtischblattes getroffen wurde.

Tabelle 2: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV / Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
DE-4314-302 (ca. 1.122 ha)	Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf	<p>Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:</p> <p>Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und / oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130) / Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) / Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) / Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) / Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) / Hartholzauenwälder (91F0).</p> <p>Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:</p> <p>Bachneunauge / Flussneunauge / Groppe / Steinbeißer / Europäischer Biber / Grüne Keiljungfer.</p>	<p>Planungsrelevante Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beutelmeise, • Teichrohrsänger, • Nachtigall, • Zwergtaucher, • Wasserralle, • Flussuferläufer • Uferschwalbe, • Eisvogel, • Flussregenpfeifer, • Bekassine, • Bruchwasserläufer, • Trauerseeschwalbe, • Fischadler, • Gänsesäger, • Grünschenkel, • Kampfläufer, • Knäkente, • Krickente, • Löffelente, • Pirol, • Rohrweihe, • Spießente,

BP 4 E „Turnhalle Klöcknerstraße“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes
 „Fläche für den Gemeinbedarf Turnhalle Klöcknerstraße“ der Stadt Werne
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
			<ul style="list-style-type: none"> • Tafelente, • Wachtelkönig, • Waldwasserläufer, • Wanderfalke, • Wiesenpieper, • Zwergsäger, • Kiebitz, • Europäischer Biber, • Laubfrosch. <p>Wertgebende Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge, • Flussneunauge, • Gebänderte Prachtlibelle, • Gemeine Keiljungfer, • Grüne Keiljungfer, • Groppe, • Steinbeißer, • Sumpfschrecke, • Tüpfelsumpfhuhn.
<p>N 14 (ca. 188 ha)</p>	<p>Lippeaue von Stockum bis Werne</p>	<p>1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender, teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des landesweit bedeutsamen Auenkorridors der Lippe südlich und östlich von Werne mit seinen herausragenden Refugial- und Vernetzungsfunktionen. Als besonders schutzwürdige Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten insbesondere: Lippe mit Nebenbächen und wasserzügigen Siepen / Umlaufgräben am Streichwehr Werne und Wehr Stockum / natürliche, eutrophe Stillgewässer, Altwässer und ein Altarm samt Schwimmblatt- und Unterwasservegetation / Teiche / Röhrichte, Seggenriede und Schilfbestände / trockene bis feuchte / nasse Brachen mit Hochstaudenfluren / Saumgesellschaften / Weidelgras-Weißkleeweiden unterschiedlich feuchter Ausprägung / Flutmulden mit ausgebildeten Flutrasengesellschaften / Gebüschkomplexe, Baumstrukturen und Hecken / Silberweiden-Auwald und Weiden-Ufer-</p>	<p>Planungsrelevante Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • s. Artangaben DE-4314-302 <p>Wertgebende Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • s. Artangaben DE-4314-302 • Nase, • Barbe, • Karausche.

BP 4 E „Turnhalle Klöcknerstraße“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes
 „Fläche für den Gemeinbedarf Turnhalle Klöcknerstraße“ der Stadt Werne
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		<p>gehölze / Kopfweiden</p> <p>2. Zum Schutz, zur Optimierung und zur Entwicklung von natürlichen Lebensräumen und von Habitaten wild lebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind.</p> <p>Zu den Bestandteilen der FFH-Gebiete „Lippeaue zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) und „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) zählen:</p> <p>s. Schutzziel DE-4314-302</p> <p>3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere zur Erhaltung und Förderung einer ausgedehnten, naturnahen Flussaue mit einem abwechslungsreichen Lebensraummosaik und einer besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund</p> <p>4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Lippe und ihrer Aue südöstlich von Werne</p>	
<p>L 13 (ca. 61 ha)</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Nr. 13</p>	<p>1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die offene Struktur der die Lippeaue begleitenden landwirtschaftlich genutzten Randbereiche im Norden, durch die teils von vegetationsarmen Pionierflächen, teils von Gehölzen besiedelten Bergehalden und durch die Wechselbeziehung dieser Biotoptypen mit den unmittelbar angrenzenden, autotypischen Lebensräumen bestimmt. Das Landschaftsschutzgebiet hat aufgrund seiner Unbesiedeltheit und Weite eine bedeutsame Funktion für die Stabilisierung und Pufferung des Naturschutzgebietes und Biotopkomplexes „Lippeaue“ (§ 21 Buchst. a LG)</p> <p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der die offenen Flussauenlandschaft der Lippe begleitenden und</p>	<p>Keine Artangaben</p>

BP 4 E „Turnhalle Klöcknerstraße“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes
 „Fläche für den Gemeinbedarf Turnhalle Klöcknerstraße“ der Stadt Werne
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		<p>z. T. strukturierten Randbereiche (§ 21 Buchst. b LG)</p> <p>3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Der Raum hat aufgrund seiner unmittelbaren Siedlungsnähe, der im Nordosten an grenzenden Freizeitinfrastruktur, der extensiven Erschließung und seiner landschaftlichen Ausstattung eine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung (§ 21 Buchst. c LG).</p>	
<p>VB-A-4311-005 (ca. 864 ha)</p>	<p>Lippeaue östlich Lünen</p>	<p>Schutz und Erhalt einer ausgedehnten, weitgehend grünlandgeprägten Fluss- aue mit einer Vielzahl auentypischer Lebensräume wie Altwässer und Flutmulden, naturnahe Bäche, Feuchtgrünland, Ufergehölze als herausragender Verbundkorridor und Refugiallebensraum für eine Vielzahl, zum Teil seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>Planungsrelevante Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • s. Artangaben DE-4314-302 • Kammmolch. <p>Wertgebende Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • s. Artangaben DE-4314-302 • Kleines Granatauge.
<p>BK-4311-0005 (ca. 188 ha)</p>	<p>Naturschutzgebiet Lippeaue von Stockum bis Werne</p>	<p>Entwicklung der Lippe und ihrer Aue gemäß den Vorgaben der Wasser- rahmenrichtlinie.</p> <p>Erhalt und Entwicklung von typisch ausgebildeten und artenreichen Grün- landflächen durch extensive Pflege. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland (regionaler Herkunft) oder andere auentypische Lebensräume. Erhalt, Ausweitung und Optimierung des Wasserhaushaltes von Röhrichten und Rieden. Erhalt, Pflege, Entwicklung und teilweise Ausmagerung von arten- und blütenreichen Säumen. Erhalt und Entwicklung sowie Nicht- nutzung von Auwaldflächen. Erhaltung bzw. Durchführung von Hecken- pflegemaßnahmen. Vermeidung von Störungen jeglicher Art insbesondere in störungsempfindlichen Bereichen (Steil- ufer, Röhrichte, Altwasser etc.). Vermeidung von schädlichen Stoff- bzw. Nährstoffeinträgen. Extensivierung von Uferandstreifen bzw. Umwandlung in andere auentypische Lebensräume. Erhalt und extensive Pflege des Wuchsortes von <i>Hordeum secalinum</i> (Roggen-Gerste)</p>	<p>Planungsrelevante Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • s. Artangaben DE-4314-302

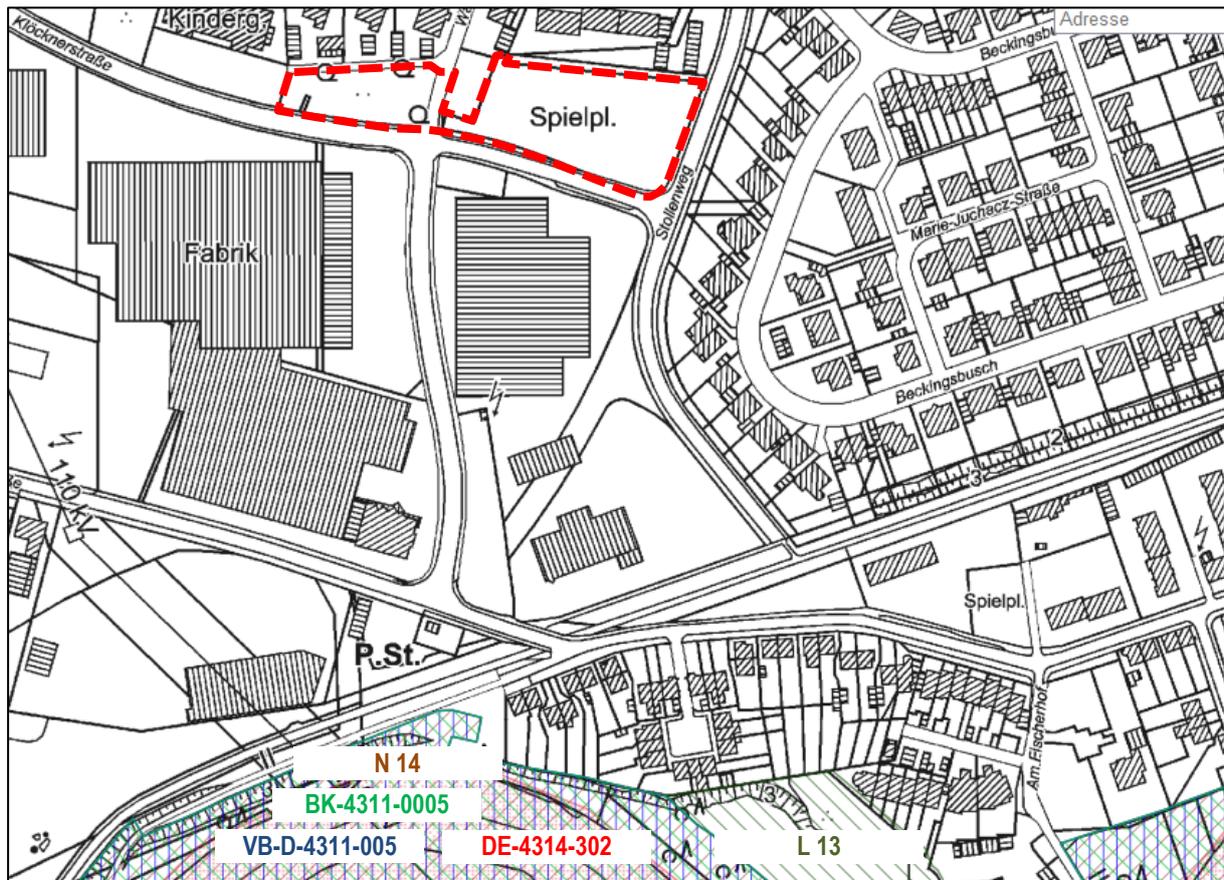


Abbildung 10: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV / Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete (Plangebiet rot markiert)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4311 Q 2 (2023)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV wurde am 13.02.2023 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über Vorkommen von Zwergfledermaus (2019, 2013, 2011, 2004), Abendsegler (2013, 2011), Breitflügelfledermaus (2011, 2005, 1997), Rauhauffledermaus (2011), Mückenfledermaus (2009) und Wasserfledermaus (2005) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16. Februar 2023 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Werne,
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Kreisgruppe Unna (Ortsgruppe Werne),
- NABU Kreis Unna.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Werne: Keine Daten vorhanden.

Untere Naturschutzbehörde, Kreis Unna: „In dem abgegrenzten Planausschnitt liegen keine Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten oder anderer geschützter Arten vor, was aber nicht bedeutet, dass man diese dort ausschließen kann.“

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Kreisgruppe Unna (Ortsgruppe Werne): keine Rückmeldung

NABU Kreis Unna: keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche eine geringe Größe besitzt, lediglich randliche Gehölzstrukturen aufweist und von allen Seiten von Straßen sowie von Wohn- bzw. Gewerbebebauung eingefasst wird. Weiterhin wird der Bolzplatz im Osten des Plangebietes vermutlich noch anthropogen genutzt, beispielsweise von spielenden Kindern oder Hundehaltern. Gleiches ist für die Rasenfläche im Westen anzunehmen. Im Rahmen der Ortsbegehung im Februar 2023 konnte außerdem eine Nutzung als Parkplatz für die Grünfläche festgestellt werden. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher im Plangebiet auszuschließen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung der umliegenden Flächen können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der überwiegenden Bebauung sowie der Straßen vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Des Weiteren finden sich keine Gebäude sowie Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet.

Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis des Messtischblattes angegebenen **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Wespenbussard, Waldschnepfe und Waldkauz. Gleiches gilt für den, für das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) angegebenen Pirol. Hinsichtlich der genannten Spechtarten konnten zwar Spechthöhlungen an einigen Bäumen im Westen des Plangebietes festgestellt werden, diese lassen sich jedoch voraussichtlich auf die weit verbreiteten und siedlungsangepassten Arten Bunt- und Grünspecht zurückführen. Der Buntspecht konnte im Rahmen der Ortsbegehung in April 2023 klopfend an einigen der Bäumen auf der westlichen Teilfläche beobachtet werden. Weiterhin können als **Gewässerarten** Eisvogel und Beutelmeise sowie als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, wie auch der für das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) angegebene Wanderfalke ausgeschlossen werden. Des Weiteren können Vorkommen der Brutvögel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** Feldschwirl, Rebhuhn und Feldsperling ausgeschlossen werden. Wie bereits benannt, sind die Gehölze im Plangebiet anthropogenen Störungen ausgesetzt. Die kleinflächigen Gehölzbestände im Siedlungsbereich bieten den auf Grundlage der Datenauswertung angegebenen **Gehölz- und Gebüschbrütern** Baumpieper, Steinkauz, Kuckuck, Nachtigall, Girlitz, Neuntöter, Bluthänfling, Turteltaube und Star daher keinen geeigneten Lebensraum. Außerdem wird der nördliche und westliche mit Gehölzen bestandene Böschungsbereich nahezu vollständig erhalten. Ebenso ist ein Erhalt der Höhlenbäume auf der westlichen Teilfläche vorgesehen. Artenschutzrechtliche Konflikte können für die genannten Arten daher ausgeschlossen werden.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Fledermäuse

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen von 6 Fledermausarten vor, zu denen sowohl gebäudebewohnende als auch waldbewohnende Arten gehören. Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen der Zwergfledermaus, der Wasserfledermaus, des Abendseglers und der Breitflügelfledermaus angegeben. Außerdem liefert der Atlas der Säugetiere NRW zusätzlich Hinweise über die Mückenfledermaus und die Rauhautfledermaus.

Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus gehören zu den **waldbewohnenden Fledermausarten**. Sie nutzen zumeist Spalten und Höhlungen an Bäumen als Quartiere (LANUV 2023). Im Zuge der Ortsbegehung konnten an mehreren der Mehlbeeren im Westen des Plangebietes Höhlungen und Spalten mit einer potenziellen Eignung als Fledermausquartier festgestellt werden. Die Gehölze sind zum jetzigen Stand der Planung nicht betroffen und sollen erhalten bleiben. Für den Fall, dass sich dies ändert und doch Eingriffe in die Gehölze notwendig werden, werden die Arten vorsorglich weiter betrachtet.

Den **gebäudebewohnenden** Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Gebäude vor. Jedoch nutzten alle genannten Arten auch Baumhöhlen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere (LANUV 2023). Hinsichtlich einer Vermeidung von Tötungen von Einzeltieren im Bereich der Höhlenbäume wird auf die Vorgehensweise hinsichtlich der waldbewohnenden Arten verwiesen. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Weitere Säugetiere

Für das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) werden Vorkommen des Europäischen Bibers genannt. Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzlauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue (LANUV 2023). Das Plangebiet besitzt keine geeigneten Lebensraumbedingungen für die Art. Sie wird nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen des Kammmolchs als Amphibienart angegeben. Weiterhin wird für das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) der Laubfrosch sowie für die Biotopverbundfläche „Lippeaue östlich Lünen“ (VB-A-4311-005) ebenfalls der Kammmolch als Art genannt. Da im Plangebiet und seinem Umfeld keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der angegebenen Amphibienarten ausgeschlossen werden. Sie werden nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Abendsegler,
- Rauhaufledermaus und
- Wasserfledermaus.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust der Grünfläche und des Bolzplatzes, Verlust von Gehölzen, baubedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Für die genannten waldbewohnenden **Fledermausarten** wurde ein allgemeines Quartierpotenzial an mehreren Mehlbeeren im Westen des Plangebietes festgestellt. Zum jetzigen Stand der Planung ist der Erhalt der Gehölze vorgesehen. Sollten in Zukunft doch Eingriffe in den Baumbestand notwendig werden, so können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen und Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaumes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben.

Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Betroffenheit von Höhlenbäumen sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Ersatzhabitats zu schaffen. Es wird empfohlen, je

verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten an zu erhaltenden Bäumen im Umfeld zu installieren. Sollte im Zuge der Kontrollen an einem Baum ein Besatz oder Hinweise auf eine ehemalige Quartiernutzung (z. B. Kots Spuren) festgestellt werden, sind als Ausgleich 5 geeignete Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld zu montieren (Verhältnis 1:5 gem. LANUV 2023). Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen (s. Kap. 2.3) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Fledermauskartierungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) hat zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zu erfolgen.
- Zum jetzigen Stand der Planung ist der Erhalt der Höhlenbäume auf der Rasenfläche im Westen vorgesehen. Sollten in Zukunft doch Eingriffe in den Baumbestand notwendig werden, so können Tötungen von Fledermäusen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen und Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Höhlenbäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen.
- Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaumes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben.
- Bei einer Betroffenheit von Höhlenbäumen sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Ersatzhabitate zu schaffen. Es wird empfohlen, je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten an zu erhaltenden Bäumen im Umfeld zu installieren. Sollte im Zuge der Kontrollen an einem Baum ein Besatz oder Hinweise auf eine ehemalige Quartiernutzung (z. B. Kots Spuren) festgestellt werden, sind als Ausgleich 5 geeignete Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld zu montieren (Verhältnis 1:5 gem. LANUV 2023). Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Kommunalbetrieb Werne (KBW) plant den Bau einer 2-fach Sporthalle für die Wiehagenschule an der Klöcknerstraße. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Bolzplatz. Der Ascheplatz ist vollständig von Gehölzen eingerahmt. Die Stellplätze der geplanten Sporthalle sollen auf einer Grünfläche westlich des ehemaligen Bolzplatzes realisiert werden. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 4 E sowie die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne erforderlich. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 6.000 m² auf. Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im

Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben am 28.02.2023 und am 27.04.2023 Ortsbegehungen des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet umfasst einen ehemaligen Bolzplatz im Osten, ein Stück der Waldstraße und eine Grünfläche im Westen. Südlich verläuft die Klöcknerstraße und östlich der Stollenweg. Westlich befindet sich eine Kindertageseinrichtung. Im weiteren Verlauf schließen im Westen, Norden und Osten Wohnbebauung und Gartenstrukturen an. Südlich der Klöcknerstraße befinden sich gewerblich genutzte Flächen. Der östliche Teil des Plangebietes umfasst die Fläche des Bolzplatzes. Bei diesem handelt es sich um einen ehemaligen Ascheplatz, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen großteilig mit Gras bewachsen war. Die Böschung, die den Bolzplatz auf allen Seiten umgibt, ist mit Gehölz- und Gebüschstrukturen bewachsen. Greifvogelhorste sowie (Specht-) Höhlungen oder Spalten mit einem Potenzial als Fledermausquartier konnten nicht nachgewiesen werden. Westlich der Waldstraße umfasst das Plangebiet eine Rasenfläche, welche teilweise als unbefestigter Parkplatz genutzt wird. Randlich wird die Fläche von Mehlbeeren unterschiedlichen Alters eingefasst. Mehrere der älteren Bäume weisen Schäden durch Pilzbefall auf. In Zuge dessen haben sich im Bereich der Rinde vermehrt Spalten und Ausfaltungen gebildet. Weiterhin befinden sich an einigen Bäumen ausgefaltete Astabbrüche und an einem Baum im Norden zusätzlich Spechthöhlungen. Der Buntspecht konnte während der Ortsbegehung im April 2023 klopfend an mehreren der Mehlbeeren beobachtet werden.

Die Planung sieht die Errichtung einer 2-fach Sporthalle samt Stellplätzen für die Wiehagenschule im Plangebiet vor. Die Sporthalle soll auf der Fläche des ehemaligen Bolzplatzes errichtet werden. In Zuge dessen kommt es zu einer Abtragung der südlichen und östlichen Böschung und somit zu der Entfernung der Gehölzstrukturen in diesem Bereich. Für die bewachsene Böschung im Westen und Norden ist ein nahezu vollständiger Erhalt vorgesehen. Die Stellplätze der neuen Sporthalle sollen auf der Rasenfläche im Westen des Plangebietes angelegt werden. Die randlichen Bäume werden überwiegend erhalten. Die Entfernung eines Baumes ist jedoch unvermeidbar. Die Zuwegung soll von der Klöcknerstraße aus erfolgen. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind vor allem die Gehölzrodungen und der Neubau von Gebäuden von Bedeutung.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche eine geringe Größe besitzt, lediglich randliche Gehölzstrukturen aufweist und von allen Seiten von Straßen sowie von Wohn- bzw. Gewerbebebauung eingefasst wird. Weiterhin wird der Bolzplatz im Osten des Plangebietes vermutlich noch anthropogen genutzt, beispielsweise von spielenden Kindern oder Hundehaltern. Gleiches ist für die Rasenfläche im Westen anzunehmen. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher im Plangebiet auszuschließen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung der umliegenden Flächen können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der überwiegenden Bebauung sowie der Straßen vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Des Weiteren finden sich keine Gebäude sowie Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet.

Aufgrund der oben genannten Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis der Datenauswertung angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, Gewässerarten, Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft sowie der planungsrelevanten Gehölz- und Gebüschbrüter. Ebenfalls können Vorkommen der genannten gebäudebewohnenden Fledermäuse, der Amphibienart Kammmolch sowie des Europäischen Bibers ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Rauhauffledermaus, Abendsegler und Wasserfledermaus. Für die aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust der Grünfläche und des Bolzplatzes, Verlust von Gehölzen, baubedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Für die genannten waldbewohnenden Fledermausarten wurde ein allgemeines Quartierpotenzial an mehreren Mehlbeeren im Westen des Plangebietes festgestellt. Zum jetzigen Stand der Planung ist der Erhalt der Gehölze vorgesehen. Sollten in Zukunft doch Eingriffe in den Baumbestand notwendig werden, so können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen und Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Höhlenbäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Betroffenheit von Höhlenbäumen sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Ersatzhabitats zu schaffen. Es wird empfohlen, je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten an zu erhaltenden Bäumen im Umfeld zu installieren. Sollte im Zuge der Kontrollen an einem Baum ein Besatz oder Hinweise auf eine ehemalige Quartiernutzung (z. B. Kotsuren) festgestellt werden, sind als Ausgleich 5 geeignete Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld zu montieren (Verhältnis 1:5 gem. LANUV 2023). Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Da unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

KREIS UNNA (HRSG.) 2019 - Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen. Stand Dezember 1990. Angepasst August 2019.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

BP 4 E „Turnhalle Klöcknerstraße“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Fläche für den Gemeinbedarf Turnhalle Klöcknerstraße“ der Stadt Werne
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2023 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 13.02.2023.

LANUV 2023 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 13.02.2023.

LWL 2023- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 13.02.2023.

NWO 2023 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 13.02.2023.

TIM-ONLINE 2023 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 13.02.2023.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP 4 E „Turnhalle Klöcknerstraße“ und 54. Änderung des FNP der Stadt Werne

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kommunalbetrieb Werne (KBW) Antragstellung (Datum): 17.10.2023

Der Kommunalbetrieb Werne (KBW) plant den Bau einer 2-fach Sporthalle für die Wiehagenschule an der Klöcknerstraße. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Bolzplatz. Der Ascheplatz ist vollständig von Gehölzen eingerahmt. Die Stellplätze der geplanten Sporthalle sollen auf einer Grünfläche westlich des ehemaligen Bolzplatzes realisiert werden. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 6.000 m² auf.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung